

Direkte Demokratie in *Brandenburg* auf bundesland- und kommunaler Ebene

Bundesland	Themen	Volksinitiative	Volksbegehren		Volksentscheid	
		Unterschriftenquorum	Unterschriftenquorum	Sammelfrist (A) oder (F)	Zustimmungsquorum um einfache Gesetze	Zustimmungsquorum verfassungsändernde Gesetze
<i>Brandenburg</i>	Siehe Art. 76	20.000 Bei Antrag auf Auflösung des Landtags 150.000	80.000 Auflösung Landtag 200.000	6 Monate (A)	25 % (Art. 78 (2))	50 %, 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Art. 78 (3))

Unterschriftenquorum: Anzahl von Unterschriften von Stimmberechtigten, die absolut oder relativ zur Gesamtzahl der Stimmberechtigten mindestens erreicht werden muss.

Zustimmungsquorum: Anzahl von Zustimmungsstimmen zum Gesetzesentwurf, die relativ zur Gesamtanzahl der Stimmberechtigten (nicht der Abstimmungsteilnehmenden!) beim Volks- oder bürgerentscheid erreicht werden muss.

Sammelfrist: (A) – Unterschriften müssen in Amtsstuben geleistet werden.

(F) – Unterschriften müssen frei auf der Straße gesammelt werden.

Relevante Gesetze der *Brandenburger* Verfassung (Stand *September 2024*):

Art. 75 Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Landtages, durch die Landesregierung oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

Art. 76 (1) Alle Einwohner haben das Recht, dem Landtag im Rahmen seiner Zuständigkeit bestimmte Gegenstände der politischen Willensbildung zu unterbreiten. Diese Volksinitiative kann auch Gesetzesentwürfe und Anträge auf Auflösung des Landtages einbringen. [...] (2) Initiativen zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen sind unzulässig.

§ 5 BbgLWahlG (1) Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg, die am Wahltag 1. das 16. Lebensjahr vollendet haben, 2. seit mindestens einem Monat im Land a ihren ständigen Wohnsitz haben oder b sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Bundesland	Themen	Bürgerbegehren		Bürgerentscheid
		Unterschriftenquorum	Sammelfrist	Zustimmungsquorum
<i>Brandenburg</i>	Siehe § 15 (5) BbgKVerf	10 % (§ 15 (3) BbgKVerf)	Keine, wenn Zulässigkeit geprüft wurde (F)	25 % (§ 15 (6) BbgKVerf)

Bürgerbegehrensantrag: § 15 BbgKVerf nach (1) bei Gemeindevorstand:in und nach (2) bei Kommunalaufsichtsbehörde

Stimmberechtigt sind alle Menschen der Gemeinde (Wahlgebiet), die eine deutsche oder europäische Staatsbürgerschaft besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und den ständigen Wohnsitz oder gewöhnlich Aufenthalt bei sonst keinem Wohnungsbesitz in der BRD in der Gemeinde haben. (Siehe § 8 BbgKWahlG)